

Stadt Speyer

Stadtverwaltung Speyer 67343 Speyer



Irmgard Münch-Weinmann
Beigeordnete

Große Himmelsgasse 10
67346 Speyer
Zimmer 217

SWG-Stadtratsfraktion

Frau
Dr. Sarah Mang-Schäfer
Habsburgerstraße 11
67346 Speyer

10. März 2022

SWG-Anfrage – Neuordnung Wahlwerbung

Bezug: Ihr Schreiben vom 06. März 2022 (per E-Mail)

Anlagen

Sehr geehrte Frau Dr. Mang-Schäfer,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 06. März 2022 beantworten wir Ihre Anfrage entsprechend § 20 der Geschäftsordnung für den Stadtrat schriftlich wie folgt:

Ausweislich des beigefügten Protokolls hat am 21. Juni 2021 eine Sitzung der Arbeitsgruppe Sondernutzung stattgefunden. Laut Anwesenheitsliste haben Sie persönlich an dem Termin teilgenommen.

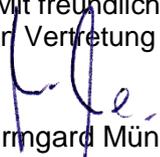
Im Rahmen der Beratung wurde vereinbart, dass Ende 2021 ein weiterer Sitzungstermin stattfinden sollte. Dieser Termin musste aber verschoben werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe wurden darüber Ende des Jahres informiert und gebeten, Änderungswünsche der Fraktionen zur gegenwärtigen Sondernutzungsrichtlinie an die Verwaltung zu geben; bis heute sind aber keine Vorschläge hier eingegangen. Laut Mitteilung des zuständigen Fachbereiches ist ein neuer Sitzungstermin in Vorbereitung, aber noch nicht abschließend terminiert. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden zeitgerecht informiert.

Die Aufbereitung für diese Anfrage beanspruchte insgesamt 1,0 Stunden Arbeitszeit der Entgeltgruppe 11 und Besoldungsgruppe A 13.

Die Fraktionen und Gruppierungen im Rat erhalten jeweils eine digitale Ausfertigung dieses Schreibens per E-Mail.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Irmgard Münch-Weinmann
Beigeordnete

Telefon

(06232) 14 2646

Telefax

(06232) 14 2757

E-Mail

irmgard.muench-weinmann
@stadt-speyer.de

Internet

www.speyer.de

Niederschrift

Über die Sitzung der AG Sondernutzung von Montag, den 21.06.2021, 17:00 - 19:15 Uhr in Speyer, Maximilianstraße 12, Stadtratssitzungssaal.

Teilnehmende: Eine Kopie der Anwesenheitsliste ist dieser Niederschrift beigelegt.

Frau Beigeordnete Münch-Weinmann begrüßt die Anwesenden und eröffnet um 17:00 Uhr die Sitzung.

TOP 1 Wahlplakate nach § 9 der Sondernutzungssatzung der Stadt Speyer

Die Stadtratsparteien CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SWG und Die Linke reichten am 23.02.2021 einen Prüfantrag zur Neuregelung von Wahlwerbung ein.

In dem Prüfantrag sind 3 Änderungen enthalten:

- In der ersten Änderung soll das freie Aufstellen von Stell- und/oder Hängeschildern bis zu einer Größe von DIN A 0 zu Wahlwerbezwecken im Stadtgebiet grundsätzlich untersagt werden.
- Weiter soll als Alternative an einigen relevanten Punkten die Möglichkeit geschaffen werden einzelne Plakate anzubringen. Als Vorbild soll hierzu die in Frankreich übliche Praxis dienen, bei der Wahlplakate an fest definierten Stellwänden angebracht werden, an der jede Partei oder Gruppierung den gleichen Platz eingeräumt bekommt.
- Weiterhin soll geprüft werden, falls eine Beschränkung der Aufstellung nicht möglich sein sollte, wie diese wieder kontrollierbar gestaltet werden könnten. Insbesondere soll geprüft werden, wie der Vorgang digital unterstützt werden könnte, beispielsweise durch den Einsatz von RFID-Chips.

Ziel dieses Antrags ist es Müll und wildes Plakatieren im Stadtgebiet zu vermeiden und den Kommunalen Vollzugsdienst zu entlasten, da die Plakate nicht mehr oder nur noch stark vereinfacht kontrolliert werden müssten.

Herr Frankenbach (FB1 – Rechtsabteilung) nimmt zunächst Stellung zu dem Antrag und argumentiert damit, dass die Parteien dadurch sehr stark eingeschränkt wären.

Herr Rudingsdorfer (FB2 – Straßenverkehrsbehörde) bringt einen weiteren Vorschlag und zitiert von § 9 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung 2012 von der Stadt Speyer: Im Rahmen des Wahlkampfes kann den für die jeweils anstehenden Wahlen zugelassenen politischen Parteien sowie den zugelassenen Einzelbewerber*innen die Aufstellung von Stell- und/oder Hängeschildern bis

zu insgesamt 50 Stück sowie zusätzlich maximal 10 Großflächenplakatschildern für die Dauer von 2 Monaten (Vorwahlzeit) bis zu zwei Wochen nach dem Wahltermin genehmigt werden.

Herr Rudingsdorfer erklärt, dass damals bei einer Kommunalwahl dies bereits getestet wurde, es aber schwierig war Standorte zu finden, dies würde aber auch nicht über die Sondernutzungssatzung laufen sondern über das Wahlamt. Zusätzlich merkt Herr Rudingsdorfer an, dass die Vorwahlzeit von 2 Monaten zu lang ist und lieber auf die Richtlinien des Landes angepasst werden sollen und diese 6 Wochen betragen.

Frau Schäfer (SWG) merkt an, dass die Plakate auf das Minimale reduziert werden sollen und Sie die Standorte am sinnvollsten fände. Frau Schäfer ist einverstanden mit den Richtlinien des Landes und ist somit für eine Verkürzung der Vorwahlzeit auf 6 Wochen.

Herr Oehlmann (FDP) ist mit der gewünschten Anzahl der Plakate nicht einverstanden und möchte mindestens 75 Plakate pro Partei beibehalten. Er findet 50 Plakate für eine Stadt wie Speyer zu wenige und würde lieber bei den Großflächenplakaten reduzieren. Ebenfalls wurden die Plakate für die kommende Bundestagswahl schon bestellt, teilte Herr Oehlmann mit.

Frau Heller (Grüne) argumentiert, wie im Antrag bereits angegeben, dass der Müll reduziert werden muss.

Herr Schneider (Wählergruppe Schneider) stimmt Frau Heller bezüglich des Müllproblems zu und wäre wie im Antrag verfasst, für Standorte mit Stellwänden, die evtl. von Firmen angemietet werden, sodass die Stadt zusätzlich nicht verunstaltet wird.

Für Herr Franck (SPD) kommen Stellwände nicht in Frage, für 50 Stell- und/oder Hängeschilder wäre er einverstanden aber 75 wären ihm ebenfalls zu viele. Zusätzlich ist Herr Franck für die Verkürzung der Vorwahlzeit.

Frau Münch-Weinmann (Beigeordnete der Stadt Speyer) erklärt, dass es aufgrund des bald anstehenden Wahlkampfes und der heutigen Rückmeldung nicht möglich sein wird, die Anzahl und Vorwahlzeit für die kommende Bundestagswahl im September zu verändern. Die Satzung wird für die kommende Bundestagswahl in diesem Jahr bestehen bleiben. Anzahl, Vorwahlzeit und die Art der Plakatierung kann für die Zukunft verändert werden. Laut Frau Münch-Weinmann wird die Verwaltung versuchen, entsprechende Standorte zu finden. Vorschläge können gerne von den Fraktionen eingebracht werden.

Top 2 Sondernutzungssatzung und Gebührenverzeichnis

Frau Münch-Weinmann geht mit den Anwesenden die aktuelle Sondernutzungssatzung von 2017 durch.

Herr Rudingsdorfer spricht die erste **gewünschte Änderung in § 4 Abs. 4** an:

- Bei einer Versagung, einem Widerruf oder einer ohne Erlaubnis betriebenen erlaubnisbedürftigen Sondernutzung gilt § 5 Abs. 6 entsprechen. Die gewünschte Änderung wäre, statt dem Verweis auf § 5 Abs. 6, den Verweis auf § 5 Abs. 7. Dieser besagt, dass nach Beendigung der Sondernutzung der Verantwortliche den benutzten Straßenteil in den Zustand zurückzusetzen hat, der zum Zeitpunkt des Beginns der Sondernutzung vorhanden war. Er hat alle mit der Sondernutzung in Zusammenhang stehenden Veränderungen, insbesondere Verunreinigungen und Verschmutzungen, zu beseitigen. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die Stadtverwaltung zur Wiederherstellung des früheren Zustands Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Landesvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anwenden.

Herr Franck möchte **mehr Flexibilität für die Außenbewirtschaftung**, beispielsweise, dass die Fläche auch über die Hausfront hinaus genutzt werden kann.

Frau Heller wünscht sich im **§ 7 der Straßenmusik**, dass bei der Kaisertafel, dem Bauernmarkt etc. ebenfalls Straßenmusik stattfindet.

Frau Schäfer möchte zu den **Wochenmarktzeiten und Plätzen Straßenmusik**.

Herr Rudingsdorfer erklärt, wenn Bauernmarkt oder Kaisertafel stattfindet, die Straße vermietet wird und die Veranstalter*innen selbst entscheiden, wer auftritt und/oder wer nicht. Hier gilt die Marktsatzung.

Zusätzlich teilt Herr Rudingsdorfer die **Änderung bei § 7 Straßenmusik** mit:

- Abs. 1a) kann entfallen, denn dieser besagt: Straßenmusik ist zulässig im Bereich der Maximilianstraße zwischen Gilgenstraße und Domplatz (der Domplatz ist ausgenommen). In Abs. 1b) liegt eine Auflistung vor, wo Straßenmusik stattfinden darf. Ein weiterer Spielort wird aufgenommen: Geschirrpätzlel.
- Abs. 1e) besagt, dass Verstärkeranlagen nur in solcher Lautstärke betrieben werden dürfen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Erwägung, die Verwendung von Verstärkern und elektrisch verstärkten Musikinstrumenten zu untersagen.
- Straßenmusik wird zwischen 11:00 – 18:00 Uhr erlaubt werden. Ein Verbot gilt an Sonn- und Feiertagen.

Herr Schneider fragt an, ob es wegen der Straßenmusik viele Beschwerden gibt oder weshalb diese Maßnahme getroffen werden sollen.

Rückmeldung der Verwaltung: Es gibt sehr viele Beschwerden bezüglich der Verstärker. Ein Verbot von Verstärkern und elektrisch verstärkten Musikinstrumenten ist einfacher zu erlassen

und zu kontrollieren. Aufwändig ist zu prüfen, ob eine erhebliche Belästigung durch die Verstärkeranlagen oder elektrisch verstärkten Musikinstrumente vorliegt.

Herr Franck möchte gerne, dass Straßenmusik nur an bestimmten Feiertagen (Trauertagen) verboten wird, nicht an allen Feiertagen.

Beim § 12 Abs. 3 wäre ein Zusatz sinnvoll. Zu „Dasselbe gilt für Veranstaltungen anderer Organisationen und Personen, an deren Durchführung die Stadt ein erhebliches Interesse hat“ soll nach erhebliches Interesse hinzugefügt werden „und die keine kommerziellen Zwecke verfolgt“.

Bei § 17 wird das Datum für das Inkrafttreten abgeändert.

Im Gebührenverzeichnis sollen folgende Veränderungen eingebracht werden:

- In Nummer 1.1 sollen zusätzlich Postablagekästen hinzugefügt werden.
- Die **Gebühren für Informations- und Verkaufsstände** (1.2) sollen sich erhöhen. Für nicht gewerbliche Zwecke sollen in der Stufe 1 20,00 € und in der Stufe 2 15,00 € verlangt werden, für gewerbliche Zwecke sollen in der Stufe 1 135,00 € und in der Stufe 2 90,00 € bezahlt werden.

Bei der Nummer 3.4 sollen bei Großwerbetafeln zusätzlich Banner hinzugefügt werden.

Zu **Kundenstoppeln und Klappständern** (3.6) sollen **Werbefahrräder** hinzugefügt werden. Diese sind laut Richtlinien bisher verboten. Herr Schneider, Frau Heller und Herr Franck schlagen vor, gegen Gebühren diese aufstellen zu lassen.

Herr Franck empfindet es nicht für gerecht, dass die Klappschilder in der Maximilianstraße bisher nur für gastronomische Betriebe gedacht sind und nicht für den Einzelhandel.

Frau Schäfer schlägt vor, dass Werbefahrräder nur in der Zone B genehmigt werden und in der Zone A weiterhin verboten sein sollen.

Ganz neu sollen **Müllbehälter** hinzugefügt werden, die jährlich bezahlt werden sollen.

- Für eine 80 L Tonne für beiden Zonen 15,00 €,
- für die 120 L Tonne 30,00 €,
- für die 240 L Tonne 45,00 €,
- für die 770 L Tonne 60 €.
- Evtl. könnte man die 1100 L Tonne ebenfalls hinzufügen, wenn es diese noch gibt.

Altkleidercontainer sollen ebenfalls im Gebührenverzeichnis untergebracht werden, mit einer jährlichen Summe von 540,00 €. Die Gebühr soll in der Stufe 1 entfallen, da die Altkleidercontainer in der Zone A nicht aufgestellt werden dürfen.

Die Gebühr beim Verkauf von Speiseeis aus Bussen soll in der Stufe 1 entfallen, da dieser Bereich nicht befahren werden darf. Die Gebühr in der Stufe 2 soll auf 125,00 € steigen.

Zusätzlich hinzugefügt werden mobile Verkaufsstände. Da diese ebenfalls nicht in der Zone 1 aufgestellt werden dürfen, entfällt die Gebühr der Stufe 1. Für die Stufe 2 werden täglich 20,00 € und monatlich 90,00 € verlangt.

Verleihsysteme von Elektrokleinstfahrzeugen (z.B. E-Scooter) würden falls Anbieter aktiv werden pro Fahrzeug monatlich 2,00 € zahlen müssen. In dieser Kategorie sollen Fahrräder ebenfalls untergebracht werden laut Frau Schäfer. Frau Heller merkt zusätzlich an, dass „kommerzieller Verleihsystem“ hinzugefügt werden sollte.

Als letzter Punkt im Gebührenverzeichnis werden **Gegenstände aller Art**, die sich länger als 24 Stunden im Straßenraum befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen, aufgenommen. Hier soll die Gebühr 1,50 € pro Tag, pro Quadratmeter betragen.

Am Ende der Sitzung wird von der Vorsitzenden festgehalten, dass die Anwesenden die Sondernutzungssatzung in den Fraktionen besprechen, weitere Anregungen jederzeit vorbringen können und dass am Ende des Jahres eine zweite Sitzung stattfinden wird. Terminierung steht noch an.

Frau Beigeordnete Münch-Weinmann bedankt sich bei allen Anwesenden für den konstruktiven Austausch und schließt um 19:15 Uhr die Sitzung.

Geschlossen

Uwe Rudingsdorfer

Anlagen

Kopie der Anwesenheitsliste

Anwesenheitsliste AG Sondernutzung vom 21.06.2021

Name, Vorname	Organisation	Telefon	Email	Unterschrift
Münde-Weikmann, Ingrid	SV SI	142-246	bedenke	
Franckenbach, Thomas	SV SP	742-2486	thomas.franckenbach@stadt-speyer.de	
Rudolfsdorfer Olwe	SV SP 213	142-438	strassenverkehr@stadt-speyer.de	
Zerikel, Jessica	SV SP 213	142-336	strassenverkehr@stadt-speyer.de	
Helle, Hannah	STR, Grüne	845744	hannah.helle@gmx.de	
Dehmann, Mike	SR FDP	621001	MIKE.DEHMANN@MUELLERBERGICHE.DE	
Mang-Schäfer, Sarah	SWG		sarah.mang@gmx.de	
Matthias Schneider	Wählergruppe S.	40298	perhobstler@gmx.de	
Hein Franck	SPD	01704458202	hein.franck@wbo.de	

bis 18:00